



STATUTEN

I. Allgemeines

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen "Pfadi Ital Reding Bad Ragaz" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2: Verbandszugehörigkeit

Die Pfadi Ital Reding ist Mitglied des Kantonalverbandes SG/AR/AI und des Bundes Schweizerischer Pfadfinder. Sie anerkennt die Satzungen, Weisungen und Reglemente dieser, ihr übergeordneten Verbände als verbindlich.

Art. 3: Vereinszweck

Die Pfadi Ital Reding ist bestrebt, den in Art. 1 der Bundessatzungen niedergelegten Zweck unter Wahrung ihrer Traditionen zu verwirklichen. Sie vertritt auf politisch und konfessionell neutraler Grundlage die allgemeinen Grundsätze der Pfadibewegung.

Art. 4: Mittel

Die Pfadi Ital Reding sucht diesen Zweck insbesondere durch Übungen, Lager, Veranstaltungen, den Besuch von Zusammenkünften und Kursen zu erreichen.

Art. 5: Gliederung

Die Pfadi Ital Reding gliedert sich in vier Stufen:

- 1.) Wolf- und Bienlistufe
- 2.) Pfader- und Pfadfinderinnenstufe
- 3.) Raiderstufe
- 4.) Roverstufe

Die Abteilungsleitung kann aus wichtigen Gründen vorübergehend eine andere Gliederung beschliessen.

Die Gliederung innerhalb der einzelnen Stufen richtet sich nach den Weisungen des Bundes Schweizerischer Pfadfinder.

II. Mitgliedschaft

Art. 6: Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder

Die Pfadi Ital Reding umfasst Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.

1. Aktivmitglieder sind:

- a) Die im Bestandesverzeichnis der Abteilung aufgenommenen Mitglieder (gem. Art. 5).
- b) Die Mitglieder der Organe der Abteilung.

2. Passivmitglieder sind:

- a) Die Altpfadfinder, die ordnungsgemäss im APV (Altpfadfinderverein Bad Ragaz) aufgenommen wurden und in dessen Bestandesverzeichnis aufgeführt sind.
- b) Personen, die der Abteilung jährlich wiederkehrend eine finanzielle Unterstützung leisten.

3. Zu Ehrenmitgliedern der Pfadi Ital Reding können Personen ernannt werden, die sich um die Abteilung oder um die Pfadibewegung im allgemeinen besonders verdient gemacht haben.



Art. 7: Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aktivmitgliedschaft im Sinne von Art. 6 Ziffer 1 lit. a erwirbt, wer auf schriftliche Erklärung seines gesetzlichen Vertreters hin vom Abteilungsleiter in die Abteilung aufgenommen wird. Verweigert der Abteilungsleiter die Aufnahme, so kann deswegen beim Abteilungsvorstand Beschwerde geführt werden. Die Aktivmitgliedschaft im Sinne von Art. 6 Ziffer I lit. b erwirbt, wer eine Organfunktion innerhalb der Abteilung übernimmt. Die Aktivmitgliedschaft bei der Abteilung begründet gleichzeitig die Aktivmitgliedschaft beim Kantonalverband SG/AR/AI und beim Bund Schweizerischer Pfadfinder.

Die Passivmitgliedschaft im Sinne von Art. 6 Ziffer 2 lit. a richtet sich nach den Satzungen des APV (Altpfadfinderverein Bad Ragaz). Die Passivmitgliedschaft im Sinne von Art. 6 Ziffer. 2 lit. b erwirbt, wer die vom Abteilungsvorstand festgesetzte jährlich wiederkehrende finanzielle Unterstützung leistet.

Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Abteilungsvorstand verliehen.

Art. 8: Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft verliert, wer austritt oder ausgeschlossen wird. Die Instanz, welche die Aufnahme beschlossen hat ist befugt, auch die Austrittserklärung entgegen zu nehmen.

Aktivmitglieder im Sinne von Art. 6 Ziffer 1 lit. a zeigen ihren Austritt mittels einer schriftlichen Erklärung ihres gesetzlichen Vertreters dem Abteilungsleiter an. Die übrigen Aktivmitglieder und die Ehrenmitglieder geben ihren Austritt dem Präsidenten des Abteilungsvorstandes bekannt.

Bei Passivmitgliedern im Sinne von Art. 6 Ziffer 1 lit. b gilt die Einstellung der jährlichen Unterstützung als Austrittserklärung.

Aktivmitglieder im Sinne von Art. 6 Ziffer 1 lit. a können vom Abteilungsleiter, die übrigen Mitglieder vom Abteilungsvorstand jederzeit ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich und unter Angabe des Rechtsmittels zu eröffnen. Der Weiterzug richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Satzungen des Kantonalverbandes SG/AR/AI und des Bundes Schweizerischer Pfadfinder.

Art 9: Inhalt der Aktivmitgliedschaft

Die Aktivmitglieder nehmen an der pfadfinderischen Tätigkeit im Rahmen des vom Abteilungsleiter zusammengestellten Jahresprogramms teil und werden vom Kantonalverband SG/AR/AI gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

III. Organisation

Art. 10: Organe

Die Organe der Abteilung sind:

- 1.) Der Abteilungsvorstand
- 2.) Der Abteilungsleiter
- 3.) Die Abteilungsleitung
- 4.) Die Rechnungsrevisoren

A. Abteilungsvorstand

Art. 11: Obliegenheiten

Der Abteilungsvorstand ist das oberste Organ der Abteilung. Ihm stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Aufsicht über die Abteilung, Erlasse und Anordnungen
- b) die Vertretung der Abteilung gegenüber Öffentlichkeit und Behörden
- c) die Wahl des Abteilungsleiters aus Vorschlägen des Führerrates und dessen Abberufung
- d) die Wahl der Rechnungsrevisoren
- e) die Genehmigung der Tätigkeitsberichte des Abteilungsleiters



- f) die Genehmigung der Jahresrechnung, sowie die Festsetzung der Mitgliederbeiträge nach Absprache mit dem Führerrat
- g) die Wahl und Aufsicht über die Bekleidungsstelle
- h) die Regelung der Zeichnungsberechtigung
- i) die Festsetzung und Änderung der Satzungen, die Auflösung des Vereins
- j) die Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die dem Abteilungsvorstand durch das Gesetz oder die Satzungen vorbehalten sind oder vom Abteilungsleiter überwiesen werden

Art. 12: Zusammensetzung

Der Abteilungsvorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Dem Abteilungsvorstand gehören von Amtes wegen an:

- der Abteilungsleiter
- der Präsident des APV oder dessen Vertreter
- der Heimverwalter

Eltern von Aktivmitgliedern im Sinne von Art. 6 Ziffer 1 lit. a sind mit mindestens 3 Personen (Elternrat) im Abteilungsvorstand vertreten.

Der Abteilungsvorstand ergänzt sich selbst. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wahl des Präsidenten und des Kassiers erfolgt in geraden, diejenige des Vizepräsidenten und des Aktuars, sowie der Beisitzer in ungeraden Jahren. Ein Mitglied des Abteilungsvorstandes ist maximal zweimal wiederwählbar. Der Abteilungsvorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Kassier, den Aktuar und ein oder mehrere Beisitzer.

Der Abteilungsleiter darf nicht Präsident sein.

Art. 13: Einberufung und Stimmrecht

Der Abteilungsvorstand versammelt sich jährlich mindestens einmal. Weitere Veranstaltungen finden statt, wenn der Präsident es für notwendig hält oder wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der Abteilungsleiter es verlangen.

Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern zehn Tage im voraus zugestellt werden. Der Abteilungsvorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative. Über alle Sitzungen des Abteilungsvorstandes ist wenigstens ein Beschlussprotokoll zu führen.

B. Abteilungsleiter

Art. 14: Obliegenheiten

Dem Abteilungsleiter obliegt die aktive Führung der Abteilung. Im Rahmen der Weisungen von Bund, Kantonalverband und Abteilung und unter Berücksichtigung der von den übergeordneten Verbänden getragenen Veranstaltungen legt er das Jahresprogramm fest und regelt die Ausbildung der ihm unterstellten Führer.

Er setzt die Führer ein und ruft diese aus wichtigen Gründen ab, wobei den Betroffenen das Beschwerderecht an den Abteilungsvorstand offen steht.

Bei dieser Tätigkeit ist der Abteilungsleiter in seinen Entscheidungen frei und trägt dafür gegenüber dem Abteilungsvorstand und der kantonalen Leitung die ungeteilte Verantwortung.

Art. 15: Wahl und Stellung

Der Abteilungsleiter wird vom Abteilungsvorstand auf Vorschlag der Führerschaft gewählt. Er soll nach Möglichkeit die vorgeschriebene Ausbildung absolviert haben und volljährig sein.

Der Abteilungsleiter untersteht bezüglich der aktiven Führung der Abteilung der kantonalen Leitung, im übrigen dem Abteilungsvorstand.



Im Rahmen seiner Tätigkeit vertritt der Abteilungsleiter die Abteilung durch Einzelunterschrift nach aussen.

C. Abteilungsleitung und Führerrat

Art. 16: Obliegenheiten

Abteilungsleitung und Führerrat stehen dem Abteilungsleiter als vorbereitendes, beratendes und ausführendes Organ zur Seite.

Art. 17: Zusammensetzung

Die Abteilungsleitung setzt sich aus dem Abteilungsleiter, dem Stellvertreter und den Stufenchefs oder deren Vertreter zusammen. Der Führerrat umfasst sämtliche Führerinnen und Führer der Abteilung. Den Vorsitz führt der Abteilungsleiter.

D. Rechnungsrevisoren

Art. 18: Obliegenheiten

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Buchhaltung und die Rechnung der Pfadi Ital Reding und stellen dem Abteilungsvorstand vor Ostern schriftlichen Bericht und Antrag.

Art. 19: Wahl

Der Abteilungsvorstand wählt 2 Rechnungsrevisoren.

IV. Finanzielles

Art. 20: Rechnungsjahr

Die Buchhaltung und die Rechnung werden per 31. Januar abgeschlossen.

Art. 21: Finanzkompetenzen

Über unvorhergesehene Ausgaben beschliesst der Abteilungsvorstand im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Art. 22: Finanzielle Mittel

Die Ausgaben der Abteilung werden bestritten aus:

- den Jahresbeiträgen, deren Höhe vom Abteilungsvorstand alljährlich festgelegt wird
- den Beiträgen von Passivmitgliedern und Gönnern
- weiteren Einnahmen aus Aktionen, Überschüssen von Lagern usw.
- J + S Beiträgen

Der Abteilungsvorstand legt jährlich den Jahresbeitrag fest. Der Jahresbeitrag beträgt maximal Fr. 100.-- pro Kalenderjahr und Mitglied.

Art. 23: Rechnungswesen

Der Kassier ist für das Rechnungswesen innerhalb der Abteilung verantwortlich.

Art. 24: Haftung

Die Abteilung haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



V. Schlussbestimmungen

Art. 25: Änderung der Satzungen

Die vorliegenden Satzungen können vom Abteilungsvorstand nur abgeändert werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so kann frühestens 30 Tage später eine zweite Versammlung einberufen werden, welche alsdann die Änderung der Satzungen mit einfachem Mehr der Stimmenden beschliessen kann.

Art. 26: Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung kann nur von einer Versammlung beschlossen werden, die speziell zu diesem Zweck einberufen wird und an welcher wenigstens die Hälfte aller Mitglieder des Abteilungsvorstandes, sowie des Führerrates vertreten sind und 2/3 derselben für die Auflösung stimmen.

Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so kann frühestens 60 Tage später eine zweite Versammlung einberufen werden, welche alsdann die Auflösung der Abteilung mit einfachem Mehr der Stimmenden beschliessen kann.

Die vorhandenen Aktiven gehen zur Aufbewahrung an den Altpfadfinderverein Bad Ragaz bis zu einer Neugründung der Aktivabteilung.

Art. 27: Inkraftsetzung

Die vorliegenden Satzungen wurden vom Abteilungsvorstand am 12. November 2005 angenommen und sofort in Kraft gesetzt.

Der Abteilungsvorstand:

Der Kantonalverband:

Markus Probst
Präsident Abteilungsvorstand

Beda Zünd
Kantonalpräsident